

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze	5
1.1	Zielsetzung	5
1.2	Fördervoraussetzungen.....	5
1.2.1	Leitlinien.....	5
1.2.2	Empfänger	7
1.3	Zuweisungen und Zuschüsse.....	7
1.4	Verfahren	8
1.4.1	Antragsfrist	8
1.4.2	Antragstellung und Antragsunterlagen	8
1.4.3	Bewilligung	8
1.4.3.1	Bescheid	8
1.4.3.2	Rückzahlung	8
1.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	8
1.4.5	Inkrafttreten	9
2	Einrichtungsbezogene Bezuschussung	10
2.1	Kreisjugendring Göppingen e.V.	10
2.1.1	Zielsetzung.....	10
2.1.2	Fördervoraussetzungen	10
2.1.3	Höhe der Zuschüsse	10
2.1.4	Verfahren.....	11
2.2	Jugendverbände.....	13
2.2.1	Zielsetzung.....	13
2.2.2	Fördervoraussetzungen	13
2.2.3	Höhe der Zuschüsse	14
2.2.4	Verfahren.....	14
2.3	Haus der Familie in Göppingen und Geislingen	16
2.3.1	Zielsetzung.....	16
2.3.2	Fördervoraussetzungen	17
2.3.3	Höhe der Zuschüsse	17
2.3.4	Verfahren.....	18
2.4	Familientreff.....	19
2.4.1	Zielsetzung.....	19
2.4.2	Fördervoraussetzungen	19
2.4.3	Höhe der Zuschüsse	19
2.4.4	Verfahren.....	20
2.5	Förderung der Beratungsstellen.....	21
2.5.1	Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen	21
2.5.1.1	Zielsetzung.....	21
2.5.1.2	Fördervoraussetzungen	21
2.5.1.3	Höhe der Zuschüsse	22
2.5.1.4	Verfahren.....	22

2.5.2	Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen	24
2.5.2.1	Zielsetzung	24
2.5.2.2	Fördervoraussetzungen	24
2.5.2.3	Höhe der Zuschüsse	24
2.5.2.4	Verfahren.....	25
2.5.3	Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen.....	27
2.5.3.1	Zielsetzung	27
2.5.3.2	Fördervoraussetzungen	27
2.5.3.3	Höhe der Zuschüsse	27
2.5.3.4	Verfahren.....	28
2.6	Tagesmütter Göppingen e.V.....	30
2.6.1	Zielsetzung.....	30
2.6.2	Fördervoraussetzungen	30
2.6.3	Höhe der Zuschüsse	30
2.6.4	Verfahren.....	31
2.7	Future	33
2.7.1	Zielsetzung.....	33
2.7.2	Fördervoraussetzungen	34
2.7.3	Höhe der Zuschüsse	34
2.7.4	Verfahren.....	34
3	Personalkostenzuschüsse	35
3.1	Kinder- und Jugendarbeit.....	35
3.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	35
3.1.1.1	Zielsetzung.....	35
3.1.1.2	Fördervoraussetzungen	35
3.1.1.3	Höhe der Zuschüsse	37
3.1.1.4	Verfahren.....	38
3.2	Jugendsozialarbeit	39
3.2.1	Schulsozialarbeit	39
3.2.1.1	Definition und rechtliche Grundlagen	39
3.2.1.2	Zielsetzung.....	39
3.2.1.3	Fördervoraussetzungen	40
3.2.1.4	Höhe der Zuschüsse	41
3.2.1.5	Verfahren.....	42
3.2.2	Mobile Kinder- und Jugendarbeit.....	43
3.2.2.1	Zielsetzung.....	43
3.2.2.2	Fördervoraussetzungen	43
3.2.2.3	Höhe der Zuschüsse	45
3.2.2.4	Verfahren.....	45

4	Bezuschussung von Angeboten und Projekten.....	47
4.1	Projekte und Veranstaltungen	47
4.1.1	Zielsetzung.....	47
4.1.2	Fördervoraussetzungen	48
4.1.3	Höhe der Zuschüsse	48
4.1.4	Verfahren.....	48
4.2	Spielmobil	50
4.2.1	Zielsetzung.....	50
4.2.2	Fördervoraussetzungen	50
4.2.3	Höhe der Zuschüsse	50
4.2.4	Verfahren.....	50
4.3	Jugendfreizeiten	52
4.3.1	Zielsetzung.....	52
4.3.2	Fördervoraussetzungen	52
4.3.3	Höhe der Zuschüsse	52
4.3.4	Verfahren.....	53
4.4	Familienfreizeiten	54
4.4.1	Zielsetzung.....	54
4.4.2	Fördervoraussetzungen	54
4.4.3	Höhe der Zuschüsse	54
4.4.4	Verfahren.....	55
4.5	Stadtranderholungen	56
4.5.1	Zielsetzung.....	56
4.5.2	Fördervoraussetzungen	56
4.5.3	Höhe der Zuschüsse	57
4.5.4	Verfahren.....	57
4.6	Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern	58
4.6.1	Zielsetzung.....	58
4.6.2	Fördervoraussetzungen	58
4.6.3	Höhe der Zuschüsse	58
4.6.4	Verfahren.....	59
5	Sonstige Förderbeschlüsse	60
5.1	Göppinger Theatertage und Förderpreis	60
5.1.1	Göppinger Theatertage.....	60
5.1.1.1	Zielsetzung.....	60
5.1.1.2	Höhe der Zuschüsse	60
5.1.1.3	Verfahren.....	60
5.1.2	Förderpreis Göppinger Theatertage	62
5.1.2.1	Zielsetzung.....	62
5.1.2.2	Höhe des Förderpreises	62
5.1.2.3	Verteilerausschuss	62
5.1.2.4	Förderrichtlinien	62

6	Anlagen	63
	Anlage 1	63
	3.1 Kinder- und Jugendarbeit	63
	3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	63
	3.1.1.1 Zielsetzung.....	63
	3.1.1.2 Fördervoraussetzungen	63
	3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse	65
	3.1.1.4 Verfahren.....	65
	Anlage 2	66
	3.2.2 Mobile Kinder- und Jugendarbeit.....	66
	3.2.2.1 Zielsetzung.....	66
	3.2.2.2 Fördervoraussetzungen	66
	3.2.2.3 Höhe der Zuschüsse	67
	3.2.2.4 Verfahren.....	67

1 Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze

1.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen fördert über die Richtlinien des Kreisjugendplans Kinder, Jugendliche und Familien aus dem Landkreis Göppingen durch Zuwendungen an freie Träger oder andere Institutionen. Sie dienen ausschließlich der Umsetzung, der im Kinder- und Jugendhilfegesetz genannten Ziele und Aufgaben.

Zielsetzung

1.2 Fördervoraussetzungen

1.2.1 Leitlinien

Als Grundlage für die Förderung haben die empfangsberechtigten Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Grundgedanken einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit mitgetragen bzw. umgesetzt werden.

Grundlagen für die Förderung

Sie sind an der Intention des SGB VIII ausgerichtet. Es geht darum

- ⇒ positive Lebensverhältnisse für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- ⇒ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern
- ⇒ Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- ⇒ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

Bei der Umsetzung von Angeboten sind von den Trägern folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

Kinder und Jugendliche sind in angemessener Form an der Planung und Umsetzung der Angebote zu beteiligen.

Partizipation

Im Gemeinwesen lässt sich effektiv und effizient auf Ressourcen zurückgreifen. Unter Beachtung der Prinzipien Partizipation, Vernetzung und Integration können bedarfsgerechte Angebote erarbeitet werden. Planungsbemühungen sollten deshalb dort ansetzen, wo Kinder, Jugendliche, Eltern leben, lernen, arbeiten etc..

Lebensweltorientierung und Gemeinwesenbezug

An der Frage der Nationalität, des ethnischen/kulturellen Hintergrunds, des Geschlechts, der vorgefundenen Strukturen differenzieren sich Lebenslagen, Bedürfnisse, aber auch Chancen, Zugänge etc. aus.

Integration

	<p>Die Planung und Durchführung von Angeboten muss den Unterschieden in den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Dies soll nicht zur Isolation sondern zur – für alle Seiten sinnvollen – Integration in die bestehenden Strukturen führen.</p>
Inklusion	<p>Allen Kindern und Jugendlichen wird das gleiche Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert. Für den Förderbereich der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Kommunen, Träger und Einrichtungen darauf hinwirken, dass ein Zugang zu allen Angeboten ermöglicht wird.</p>
Prävention	<p>Kaum einem Arbeitsfeld wird so große Bedeutung hinsichtlich der Prävention beigemessen wie der Kinder- und Jugendarbeit. Prävention stärkt soziale, seelische, geistige und körperliche Fähigkeiten, indem sie beim einzelnen und im gesellschaftlichen Umfeld Entwicklungen in Gang setzt, welche Belastungen vermindern und Zukunftsperspektiven schaffen.</p>
Vernetzung	<p>Der Aufbau und die Nutzung vorhandener Kooperations- und Verknüpfungsstrukturen zwischen unterschiedlichen Einrichtungen und Arbeitsansätzen, mit anderen Bereichen der Jugendhilfe sowie Bereichen, zu denen Kinder und Jugendliche Bezüge haben, sollte bei der Planung und Durchführung Berücksichtigung finden.</p>
Effektivität	<p>Um aus dem Einsatz von Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, müssen Ziele im Vorfeld verbindlich geklärt sein – eine unumgängliche Voraussetzung sowohl für die beteiligten Akteure vor Ort, wie auch für die Überprüfung und Evaluation von Maßnahmen.</p>
Gender Mainstreaming	<p>Die Förderrichtlinien sollen darauf hinwirken, dass die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip gefördert wird.</p> <p>Gender Mainstreaming zielt darauf, in alle Prozesse geschlechterbewusste Pädagogik einzubeziehen. Je nach Situation vor Ort sind Maßnahmen wie reine Mädchen- oder Jungenarbeit oder auch koedukative Angebote denkbar, die im jeweiligen Fall zur Förderung von Gleichstellung unterschiedlicher Mädchen und unterschiedlicher Jungen beitragen. Als Voraussetzung für geschlechtergerechte Jugendarbeit muss Gender Mainstreaming in die Personal- und Organisationsentwicklung der Träger einfließen.</p>

1.2.2 Empfänger

Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan können erhalten

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen
- Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII), wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für geplante Maßnahmen erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Voraussetzung ist eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII.
- Jugendgemeinschaften nach Prüfung durch das Kreisjugendamt.

Als Träger der freien Jugendhilfe kommen in Frage:

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Jugendverbände
- juristische Personen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind
- die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

1.3 Zuweisungen und Zuschüsse

Die Höhe und Art der Zuweisungen und Zuschüsse¹ ist von den jeweiligen Richtlinien abhängig. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

Die Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen.

Auf die Zuschüsse nach dem Kreisjugendplan besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

¹ Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs, d.h. sowohl Zuweisungsgeber als auch Zuweisungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Land, Landkreis, Gemeinden, Zweckverbände, ...).

Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt. Zuwendungsgeber bzw. Empfänger sind dem privaten Bereich bzw. der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zuzuordnen.

Zur Vereinfachung wird nachfolgend auf die Unterscheidung von Zuwendungen und Zuschüssen verzichtet und einheitlich der Begriff Zuschuss verwendet.

Soweit ein von einem Dritten gewährter Zuschuss gekürzt oder vollständig gestrichen wird, kann der dem Träger dadurch entstehende höhere Abmangel vom Landkreis grundsätzlich weder ganz noch teilweise kompensiert werden (keine Ausfallbürgschaft durch den Landkreis).

1.4 Verfahren

1.4.1 Antragsfrist

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Richtlinien.

1.4.2 Antragstellung und Antragsunterlagen

Die Zuschüsse des Landkreises sind über die Antragsformulare zu den einzelnen Richtlinien schriftlich zu beantragen. Die notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Richtlinien müssen dem Antrag beigelegt werden.

1.4.3 Bewilligung

1.4.3.1 Bescheid

Bei finanziellen Zuwendungen wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

1.4.3.2 Rückzahlung

Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, das Erlangte dem Landkreis wieder zurück zu erstatten, wenn

- a) die Leistung nicht erbracht wurde,
- b) die jeweils geltenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden,
- c) der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird.

1.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Erhält die Einrichtung/Institution eine Förderung durch den Landkreis ist diese verpflichtet, in ihren Veröffentlichungen (Homepages, Jahresberichten, Konzepten, Broschüren, Ausschreibungen etc.) darauf hinzuweisen, dass das Angebot durch den Landkreis Göppingen gefördert wird. Die Hinzufügung des Logos des Landkreises Göppingen erfolgt nach Absprache zwischen dem Träger und dem Zuschussgeber.

1.4.5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Sämtliche bis dahin geltenden Richtlinien und Vereinbarungen treten mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn dies in der entsprechenden Richtlinie anders geregelt ist.

2 Einrichtungsbezogene Bezuschussung

2.1 Kreisjugendring Göppingen e.V.

2.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt im Sinne der Umsetzung des § 11 SGB VIII den Kreisjugendring Göppingen e.V. als Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften im Landkreis durch die Gewährung von Zuschüssen.

Aufgaben des Kreisjugendrings Aufgabe des Kreisjugendrings Göppingen e.V. ist die Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen und die Zuarbeit z.B. durch Bildungs- und Dienstleistungsangebote. Weitere Aufgabenbereiche sind die Vernetzung und die politische Interessensvertretung seiner Mitgliedsorganisationen auf Landkreisebene.

Der Kreisjugendring erledigt eigenverantwortlich die von ihm nach Maßgabe seiner Satzung übernommenen Aufgaben und trägt hierfür allein die volle finanzielle und inhaltliche Verantwortung.

2.1.2 Fördervoraussetzungen

Der Kreisjugendring verfügt über eine aktuelle Konzeption und soll regelmäßig gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über seine Arbeit berichten.

2.1.3 Höhe der Zuschüsse

Personal- und Personalnebenkostenzuschuss Der Landkreis übernimmt die jährlich anfallenden Personal- und Personalnebenkosten des Kreisjugendrings für

- die Geschäftsführung (100 %)
- die Sachbearbeitung (50 %)
- Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben (50 %).

Die Berechnung und Auszahlung der Vergütung übernimmt der Landkreis weiterhin kostenlos. Der Kreisjugendring stellt hierzu rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Zusatzversorgungskasse Der Kreisjugendring ist seit 01.07.1981 Mitglied der Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in Stuttgart (ZVK). Die von der ZVK geforderte Gewährträgerschaft hat der Landkreis übernommen (Beschluss des Kreistags vom 25.09.1981). Die Gewährträgerschaft gilt für die festangestellten Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.

Daneben gewährt der Landkreis dem Kreisjugendring einen Pauschalzuschuss in Höhe von jährlich 40.000,00 €. Dieser Betrag kann auf Antrag eines Beteiligten frühestens nach Ablauf von drei Jahren neu ausgehandelt werden. Mit diesem Pauschalzuschuss sind insbesondere

- die Bewirtschaftungskosten,
- der laufende Geschäftsaufwand,
- die Kosten für Zeltbeschaffung und Zeltunterhaltung,
- die Kosten für Fortbildungsveranstaltung für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Vereinen und Verbänden

abgegolten.

Pauschalzuschuss für Sachkosten

2.1.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Haushaltsplan

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Jahresrechnung

Der Personalkostenzuschuss wird auf den 15. eines jeden Monats in Höhe des nachgewiesenen Aufwands, die Personalnebenausgaben auf Einzelnachweis, an den Kreisjugendring ausbezahlt. Dies gilt nicht, solange der Landkreis die Berechnung und Auszahlung der Vergütung für das derzeitige Personal der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings vornimmt (vgl. Ziffer 2.1.3).

Auszahlung

Der Kreisjugendring erhält den Pauschalzuschuss für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand in vierteljährlichen Raten jeweils zur Quartalsmitte ausbezahlt.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der ab dem Jahr 2014 vorzulegende Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Kreisjugendamt. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

2.2 Jugendverbände

2.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis fördert die eigenständige Jugendarbeit der überörtlichen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Sinne des § 12 SGB VIII.

Dabei sind die Grundsätze der §§ 74 und 75 des SGB VIII zu berücksichtigen.

2.2.2 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden öffentlich anerkannte Jugendverbände, die auf der Ebene des Landkreises Göppingen tätig sind. öffentlich anerkannte Jugendverbände

Den Trägern, die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen, wird die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Göppingen e.V. empfohlen. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Zahl der Mitglieder bis zum Alter von 17 Jahren.

Davon ausgenommen sind:

- parteipolitische Jugendverbände
- berufsständische Gruppierungen
- Zusammenschlüsse mehrerer eigenständiger Organisationen (Kreisjugendring, Jugendzentren im Filstal (JUZIF)).

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der Vereins- und Verbandsarbeit:² Voraussetzungen

- Der Verband verfügt über eine Satzung/Ordnung, welche die Ziele für die Jugendarbeit benennt. Standards der Vereins- und Verbandsarbeit
- Der Verband hat ein Partizipationskonzept, welches die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern und Jugendlichen regelt.
- Kinder und Jugendliche sollen gemeinsam mit den Verantwortlichen die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit mitbestimmen, mitgestalten und mitorganisieren. Zum Beispiel in Form eines Jugendausschusses oder eines Jugendrates.

² Leitlinien und Standards der Jugendverbandsarbeit, beschlossen im Rahmen einer Sonderdelegiertenversammlung des Kreisjugendrings Göppingen e.V. vom 19.02.2005.

- Der Jahresbericht des Vorstands oder des Verbands enthält eine Auflistung der geleisteten Kinder- und Jugendarbeit.
- Zu den Angeboten werden von den Verantwortlichen mit geeigneten, selbst bestimmten Methoden Rückmeldungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiter/-innen eingeholt. Die Ergebnisse daraus werden im Verband regelmäßig diskutiert, um die Angebote für Kinder und Jugendliche entsprechend weiterzuentwickeln.
- Eine Förderung bei Einzelmaßnahmen durch den Landkreis ist dann möglich, wenn mindestens 25 % der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen in den Vereinen Jugendgruppenleiter/-innen/Übungsleiter/-innen sind oder sich in einer solchen Fortbildung befinden oder eine sozialpädagogische Ausbildung absolvieren oder absolviert haben. Bis Dezember 2013 haben die Verbände Zeit, diese Quote zu erreichen.

2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Höhe des Zuschusses Jugendverbände im o.g. Sinne mit mehr als 150 Mitgliedern werden mit einem Grundbetrag von 3,20 € pro Jugendmitglied gefördert.

Jugendverbände mit weniger als 150 Mitgliedern erhalten einen Pauschalzuschuss von 480,00 €.

Die Stadt-/Ortsjugendringe erhalten einen Pauschalzuschuss von 400,00 €.

Wenn die Jugenddachverbände sowie die Stadt- und Ortsjugendringe nach dieser Richtlinie gefördert werden, können sie eine Förderung von Projekten und Veranstaltungen nach Richtlinie 4.1 nicht in Anspruch nehmen.

2.2.4 Verfahren

Antragstellung Der Antrag (siehe Antragsformular) ist schriftlich bis spätestens 01.03. des Jahres zu stellen, in dem der Förderbetrag ausbezahlt werden soll.

Dem Antrag ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder bis zu einem Alter von 17 Jahren und mit Wohnsitz im Landkreis Göppingen per 31.12. des Vorjahres sowie ein Verwendungsnachweis über das Vorjahr beizufügen. Die Erklärung ist durch ein zeichnungsbefugtes Vorstandsmitglied zu bestätigen.

Schriftliche Erklärung über die Anzahl der Mitglieder

Der Verwendungsnachweis ist nach Verwendungszweck, Teilnehmerzahl (wenn vorhanden) und dem dazu verwendeten Zuschuss zu gliedern. Dabei soll der Verwendungszweck ausführlich beschrieben und z.B. nach folgenden Punkten unterteilt werden:

Verwendungsnachweis

- Schulungen/Seminare
- Freizeiten
- Nationale und internationale Begegnungen
- Verbandsinterne Treffen
- Konzerte
- Jugendtage
- Wettbewerbe/Turniere
- Ausflüge/Wanderungen
- Förderung der örtlichen Jugendgruppen
- Sportgeräte
- Bastelmaterial/Bücher/Noten/Zeitschriften/Spiele
- Zeltmaterial
- Personalkosten
- Sonstiges

Das Kreisjugendamt kann auf Verlangen ausführliche Mitgliederlisten anfordern. Es erfolgen in unregelmäßigen Abständen stichprobenartige Überprüfungen der Mitgliederlisten, des Verwendungsnachweises anhand von Belegen sowie der Einhaltung der Standards durch das Kreisjugendamt. Belege sind 3 Jahre aufzubewahren.

Überprüfung

Der Zuschuss wird dem Träger nach schriftlicher Bewilligung durch das Kreisjugendamt als einmaliger Betrag ausbezahlt.

Auszahlung

2.3 Haus der Familie in Göppingen und Geislingen

2.3.1 Zielsetzung

Grundlage	Grundlage der Familienbildung ist u.a. das Kinder- und Jugendhilfegesetz, insbesondere § 16 SGB VIII mit der Überschrift „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“.
Zielgruppen	<p>Insbesondere richtet sich die Familienbildung an junge Familien sowie an Kinder und Jugendliche, wobei diese neben den festen Angeboten durch offene Treffs erreicht werden.</p> <p>Sie soll insbesondere dazu beitragen, Eltern auf Partnerschaft, Ehe und das Zusammenleben mit Kindern besser vorzubereiten. Darüber hinaus unterstützt die Familienbildung die Familien in allen Fragen der Erziehung, Bildung, Gesundheit usw.</p> <p>Durch die Familienbildung soll die Eigenverantwortung von Familien gestärkt werden.</p>
Methoden	<p>Die Familienbildung unterstützt Familien vor allem durch bildende Angebote dabei, Familienerziehung erfolgreich umzusetzen durch³</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Erziehungskompetenz - Konstruktive Konfliktbewältigung - Einübung von beziehungsfördernden Kommunikations- und Umgangsformen - Einübung in die Formen und Regeln demokratischer Mitwirkung - Einübung in Toleranz und Offenheit – Lernen durch gemeinsames Erleben - Vermittlung lebens- und alltagsbezogener Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewältigung des Lebensalltags. <p>Ferner sensibilisiert Familienbildung für gesellschaftliche Veränderungen und soziokulturellen Wandel und somit für familienpolitische Fragestellungen (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Benachteiligung von Familien).</p>
Orte und Gelegenheiten der Begegnung	Die Häuser der Familie in Göppingen und Geislingen bieten als Familienbildungsstätten Orte und Gelegenheiten der Begegnung in allen Bereichen, die der Förderung des menschlichen Zusammenlebens in verschiedenen Lebensphasen dienen.
Fortbildungsstätten	Weiter sind die Häuser der Familie Fortbildungsstätten für Institutionen, die mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten.

³ vgl. Konzeption der Häuser der Familie Göppingen und Geislingen, S. 5

Mitarbeiter/-innen aus dem Bereich der Familienbildung sollen Ehrenamtliche unterstützen und miteinander vernetzen. Unterstützung von Ehrenamtlichen

2.3.2 Fördervoraussetzungen

Die Häuser der Familie verfügen über eine aktuelle Konzeption und legen jährlich einen Jahresbericht vor. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss.

2.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die seit 04.10.1958 in Göppingen und seit 01.04.1970 in Geislingen bestehenden Familienbildungsstätten der Häuser der Familie entsprechend dem unter 2.3.4 genannten Verfahren.

Haus der Familie Familienbildungsstätte Göppingen e.V. Mörikestr. 17 73033 Göppingen	Haus der Familie Geislingen e.V. Gutenbergstr. 9 73312 Geislingen	Träger
--	--	--------

Vergleichbare neue Einrichtungen werden nach vorheriger Anerkennung durch den Jugendhilfeausschuss bezuschusst.

Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten. Personal- und Sachkosten

Der Zuschuss des Landkreises beträgt ab 01.01.2013 für das Haus der Familie Göppingen maximal 80.000,00 € pro Jahr und für das Haus der Familie Geislingen maximal 25.000,00 € pro Jahr. Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis akzeptiert eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von maximal 3 Monatsgehältern bezogen auf den Durchschnitt der gesamten Personalausgaben des vergangenen Jahres. Betriebsmittelrücklage

Eine Bildung von Rücklagen, durch welche die maximale Höhe der Betriebsmittelrücklage überschritten wird, ist nicht zulässig und reduziert die Höhe des Landkreiszuschusses entsprechend. Zuführung von Rücklagen

Rücklagen, die für notwendige Investitionen gebildet werden sollen, sind mit der Landkreisverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes abzustimmen.

2.3.4 Verfahren

Haushaltspläne	Die Träger legen jährlich dem Kreisjugendamt ihre Haushaltspläne für die Bildungsstätten bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres vor.
Jahresrechnung	<p>Die Träger legen dem Kreisjugendamt spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) den Jahresabschluss der Bildungsstätten vor. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</p> <p>Die Veränderungen der Zuschusshöhe bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises. Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.</p>
Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen	<p>Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Göppingen bedürfen der vorherigen Abstimmung im Verwaltungsausschuss, in dem der Leiter des Kreisjugendamtes für das Landratsamt Sitz und Stimme hat.</p> <p>Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen für das Haus der Familie Geislingen bedürfen der vorherigen Abstimmung in der Beiratssitzung, in die der Leiter des Kreisjugendamtes einzuladen ist.</p>
Auszahlung	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres.

2.4 Familientreff

2.4.1 Zielsetzung

Die Familientreffs im Landkreis Göppingen haben im Rahmen der Gesamtkonzeption „Stärkung der Familie“ die Aufgabe, niederschwellige Angebote der Familienbildung, -beratung und -hilfe zu entwickeln, umzusetzen und dabei Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Müttern und Vätern mit einem Betreuungsangebot für Klein(st)kinder zu verbinden.

Aufgaben

Konzeptionell geben drei Schwerpunkte den Rahmen vor:

1. Angesprochen werden Familien so früh wie möglich, also vor allem Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern.
2. Der offene Treff – geleitet von einer pädagogischen Fachkraft – bildet den Mittelpunkt. Dort sollen ausgehend vom Bedarf weitere Angebote entwickelt werden.
3. Die Arbeit der hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft wird durch ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen unterstützt.

Querschnittsaufgaben bei allen Familientreffs sind neben den Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangeboten die Ansprache von Zielgruppen in schwierigen Lebensumständen.

2.4.2 Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Arbeit der Familientreffs ist eine Konzeption, die regelmäßig durch den Landkreis im Rahmen der Evaluation überprüft und ggf. überarbeitet wird.

Konzeption

Die Familientreffs im Landkreis Göppingen sind ein Kooperationsmodell zwischen dem Landkreis, den Städten und Gemeinden und den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände.

Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages, indem die Beziehungen der Kooperationspartner geregelt sind.

Kooperationsvertrag

2.4.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt pro Familientreff die Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben) im Umfang von mindestens 0,5 Stellenanteilen einer pädagogischen Vollzeitfachkraft zzgl. eines jährlichen Sachkostenzuschusses bis max. 4.000,00 €. Im Sachkostenzuschuss sind die Kosten für den laufenden pädagogischen Betrieb (z.B. Honorarkosten, kreative Medien

Personal- und Sachkostenzuschuss

etc.), die Arbeitsplatzmittel (z.B. EDV, Telefon, Fahrtkosten/Reisekosten, Miete, Strom, Wasser, Heizung, Fortbildungen, Supervision etc.) und die Kosten für Kinderbetreuung abgegolten. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

2.4.4 Verfahren

Abschlagszahlungen Auf die im laufenden Jahr voraussichtlich entstehenden Personalkosten werden Abschlagszahlungen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres geleistet. Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

Endabrechnung Für die Endabrechnung hat der Träger dem Kreisjugendamt bis zum 15.02. des Folgejahres die tatsächlich entstandenen Personalkosten (Monatsabrechnung Dezember) sowie einen Verwendungsnachweis über die angefallenen Sachkosten vorzulegen. Der Träger hat weiterhin die Höhe und Art der Einnahmen anzugeben. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Eine evtl. Übertragung der verbleibenden Restmittel der Sachkostenpauschale ist auf Antrag mit entsprechender Begründung möglich. Eine detaillierte Überprüfung der Sachkostenabrechnung bleibt dem Kreisjugendamt vorbehalten.

Einnahmen Einnahmen aus Veranstaltungen fließen dem Träger des Familientreffs zu.

2.5 Förderung der Beratungsstellen

2.5.1 Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen

2.5.1.1 Zielsetzung

Ziel der Erziehungsberatung ist es, beratende und therapeutische Hilfe Eltern, Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Die Ehe-, Familien- und Lebensberatung gibt Einzelnen, Paaren und Familien in psychisch belastenden Situationen durch Beratung und Therapie Hilfe.

Ziel der Erziehungsberatung

Die Beratung soll für die Ratsuchenden eine Hilfe zur Selbsthilfe sein, die sie in die Lage versetzen sollte, den Hintergrund der entstandenen Probleme und Schwierigkeiten deutlicher wahrzunehmen und daraus neue Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Der Auftrag der Erziehungsberatung beinhaltet ebenso Zuweisungsaufgaben verschiedenster Art, z.B. Anregung zur Weiterleitung von Kindern aus einem momentan unbeeinflussbar schädigenden Familienmilieu in geeignete Pflegefamilien oder Heime; Vermittlungshilfe für Klienten, deren Störungen (psychische Krankheiten oder Behinderungen, körperliche Erkrankungen) den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsberatung überschreiten.

Auftrag der Erziehungsberatung

Die Psychologische Beratungsstelle macht darüber hinaus ihre Erkenntnisse der Öffentlichkeit, vor allem den Eltern zugänglich und wirkt dadurch allgemein vorbeugend.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Psychologische Beratungsstelle mit bei der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision fachlich entsprechender Berufsgruppen (Kindergärtner/-innen, Praktikant/-innen der Fächer Psychologie, Sozialarbeit etc.).

Aus- und Fortbildung sowie Supervision

Die Beratungsstelle richtet ihr Angebotspektrum entsprechend den sich verändernden Lebenslagen von Familien aus. Dabei setzt sie entsprechende Schwerpunkte.

2.5.1.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Beratung von Personen aus dem Landkreis

multiprofessionelles Team	<p>Das Team der Beratungsstelle besteht aus einem multiprofessionellen Team (z.B. Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen, Sozialpädagogen, psychotherapeutischen Fachkräften und Verwaltungsmitarbeiter/-innen). Die Arbeit wird durch einen Honorararzt unterstützt.</p> <p>Der Träger führt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt die Beratung und Therapie für Einwohner des gesamten Landkreises Göppingen durch. Soweit nötig, können Sprechstunden auch außerhalb der Stadt Geislingen abgehalten werden. Diese werden im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern festgelegt.</p> <p>Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.</p>
Konzeption	<p>Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.</p>

2.5.1.3 Höhe der Zuschüsse

Personal- und Sachkosten	<p>Der Landkreis fördert die Psychologische Familien- und Lebensberatung Geislingen durch einen jährlichen Zuschuss.</p> <p>Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.</p> <p>Der Zuschuss des Landkreises beträgt für den Bereich Erziehungsberatung 75 % und den Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.</p> <p>Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.</p>
--------------------------	---

2.5.1.4 Verfahren

Haushaltsplan	<p>Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.</p>
---------------	---

Ebenfalls hat der Träger jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Jahresrechnung

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Rücklagen

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Abschlagszahlungen

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

2.5.2 Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen

2.5.2.1 Zielsetzung

Ziele der Beratungsstelle sind die Wiederherstellung der körperlichen und geistig seelischen Gesundheit, der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und die damit verbundene familiäre, berufliche und soziale Rehabilitation unter Beibehaltung einer dauerhaften Abstinenz der Klienten.

Einbeziehung von Angehörigen und Bezugspersonen

In ihrer Hilfeplanung bezieht die Suchtberatung, soweit dies in konstruktiver Weise möglich ist, auch Angehörige und Bezugspersonen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld ein, sie arbeitet verbindlich mit den für die Hilfe notwendigen Diensten zusammen. Die Suchtberatung ermuntert die Betroffenen für ein aktives Engagement in der Suchtkrankenselbsthilfe und bietet den regionalen Gruppen der Suchtkrankenselbsthilfe fachliche Unterstützung an.

2.5.2.2 Fördervoraussetzungen

Beratung von Personen aus dem Landkreis

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten und behandelt werden.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Konzeption

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

2.5.2.3 Höhe der Zuschüsse

Personal- und Sachkosten

Der Landkreis fördert nach Abzug des Landeszuschusses die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Göppingen, die Drogen/AIDS-Stelle in Göppingen und in Geislingen und die nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Personalkosten für den Drogenkontaktladen durch einen jährlichen Zuschuss.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 2/3 am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden und Bußgelder werden nicht als Einnahmen angerechnet. Dasselbe gilt für den Zuschuss der Stadt Göppingen und Geislingen. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

2.5.2.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Haushaltsplan

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Jahresrechnung

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen. Rücklagen

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung. Abschlagszahlungen

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen
Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

2.5.3 Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen

2.5.3.1 Zielsetzung

Die Beratungsstelle bei Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kinderschutzbundes Göppingen ist eine spezialisierte Einrichtung, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern und Bezugspersonen sowie die (Fach-) Öffentlichkeit wendet. Sie bietet ihr spezifisches Fachwissen den Kindern und Familien an, die von Gewaltproblemen und deren Folgen bedroht und betroffen sind. Hierzu gehören:

- körperliche und seelische Misshandlung
- körperliche und seelische Vernachlässigung sowie
- sexuelle Gewalt

in unterschiedlichem Schweregrad und kontextueller Ausprägung.

Das Kinderschutzzentrum beschäftigt sich mit der Entwicklung, der Anwendung und der Verbreitung von Hilfen – mit dem Ziel, auch unter erschwerten Bedingungen die Entwicklungschancen von Kindern bestmöglich zu fördern.⁴

Förderung der Entwicklungschancen von Kindern

2.5.3.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuschussgewährung wird davon ausgegangen, dass zum allergrößten Teil Personen aus dem Landkreis Göppingen beraten werden.

Die Beratungsstelle muss allen Bevölkerungskreisen des Landkreises Göppingen zugänglich sein. Es werden auch bezüglich der Reihenfolge der Beratung und Behandlung keinerlei Unterschiede vorgenommen.

Beratung von Personen aus dem Landkreis

Die Beratungsstelle verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

Konzeption

2.5.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis fördert die Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche des Kinderschutzzentrums Göppingen durch einen jährlichen Zuschuss. Das betreute Umgangrecht wird über diese Richtlinie nicht gefördert.

⁴ vgl. http://www.dksb-gp.de/unsere_angebote.php

Personal- und Sachkosten Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 95 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderrichtlinien ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Spenden, Bußgelder und Mitgliedsbeiträge werden nicht als Einnahmen angerechnet. Sie können zur Deckung des Eigenanteils genutzt werden. Alle übrigen Einnahmen werden angerechnet.

2.5.3.4 Verfahren

Haushaltsplan Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen.

Jahresrechnung Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Rücklagen Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen.

Abschlagszahlungen Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen

2.6 Tagesmütter Göppingen e.V.

2.6.1 Zielsetzung

Familiennahe Betreuung Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagespflege leistet einen erheblichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie bedeutet nicht nur Betreuung und Pflege, sondern auch Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern. Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter 3 Jahren. Die Qualifikation von Tagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung innerhalb der Tagespflege.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Die Betreuungsform trägt maßgeblich zum Ausbau eines qualifizierten Betreuungsangebotes im Landkreis Göppingen bei.

Aufgaben Die Aufgaben des Tagesmütter Göppingen e.V. sind:

- die Qualifizierung der Tagespflegeeltern auf Grundlage eines standardisierten Qualifizierungskonzeptes.
- die Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Tagespflege
- Der Tagesmütterverein unterstützt Eltern und Tagespflegeeltern bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages.

2.6.2 Fördervoraussetzungen

Vereinbarung Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Kindertagespflege“ vom 01.04.2011.

Konzeption Der Tagesmütter Göppingen e.V. verfügt über eine aktuelle Konzeption und legt jährlich einen Jahresbericht vor.

2.6.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis trägt auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Vereinheitlichung und Regelung der Kindertagespflege“ vom 01.04.2011 den entstehenden, anrechnungsfähigen Abmangel.

Personal- und Sachkosten Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt 100 % am verbleibenden ungedeckten Restaufwand im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.

Ungedeckter Restaufwand im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen. Der Finanzierungsanteil des Landkreises gilt nicht als Einnahme in diesem Sinne. Alle Einnahmen werden angerechnet.

2.6.4 Verfahren

Grundlage für die Gewährung des Zuschusses bildet der durch den Träger zu erstellende Haushaltsplan (auf Vordruck). Dieser ist bis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Haushaltsplan

Ebenfalls hat der Träger jährlich eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat der Träger spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Landkreis vorzulegen. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) enthalten. Die Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Jahresrechnung

Die Bildung von Rücklagen ist ohne Zustimmung der Landkreisverwaltung im Rahmen der Abmangelfinanzierung nicht berücksichtigungsfähig. Rücklagen sind über den Haushaltsplan zu genehmigen. Rücklagen

Auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltsplanes können auf den in Aussicht gestellten Zuschuss des Landkreises an den Träger angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung. Abschlagszahlungen

Die Jahresrechnung bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises.

Über den jeweiligen Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.

Stellenplanausweitungen und Höhergruppierungen
Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis. Dasselbe gilt für Höhergruppierungen im Rahmen von Stellenneubewertungen. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.

2.7 Future

2.7.1 Zielsetzung

Future ist ein Projekt der Jugendberufshilfe. Träger sind die Jugendhilfen Deggingen, BruderhausDiakonie.

Projekt der Jugendberufshilfe

Dabei handelt es sich um eine Einrichtung mit ausdifferenzierten Angeboten im Bereich der stationären und ambulanten Maßnahmen (Hilfe zur Erziehung), sowie in der Schulsozialarbeit, Mobilen Jugendarbeit, Offenen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe.

Finanziert wird Future durch die Landkreisverwaltung und die Stadt Göppingen. Zusätzlich beantragt und erhält Future Fördermittel für befristete Projekte.

Future ist Anlauf- und Beratungsstelle für junge Menschen im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit.

Anlauf- und Beratungsstelle

Future leistet durch vielfältige sozial- und berufspädagogische Unterstützungsangebote einen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen (zwischen 14 und 27 Jahren), die besondere Hürden überwinden müssen, um einen Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu finden.

Die Arbeitsschwerpunkte der Jugendberufshilfe Future lassen sich in folgende Teilbereiche untergliedern:

Arbeitsschwerpunkte

➤ Subjektorientierte Beratung und Begleitung Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule – Ausbildung – Arbeit. Beratung/Begleitung in der Anlauf- und Beratungsstelle und in den Lebenswelten der Jugendlichen, (z.B. zu Hause, in der Schule).

Subjektorientierte Beratung

➤ Aufsuchende Jugendsozialarbeit durch Präsenz in der Lebenswelt junger Menschen und niedrigschwellige, geschlechterdifferenzierte Kleinprojekte im jugendkulturellen Bereich z.B. Theater, Film, Future mobil, Frauenfrühstück, Mädchen- und Frauenprojekte (Projekte für Mädchen und junge Frauen sind zum Beispiel Bau einer Holzbank und eines Baumhauses, Steinbildhauerei, Holzwerkstatt, Küchenrenovierung).

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

➤ Schulbezogene Beratungs- und Bildungsarbeit zu Themen des Übergangs Schule – Ausbildung – Arbeit. Mit beinhaltet sind insbesondere Kontaktaufnahme und Projektarbeit während der Zeit des Schulausschlusses und weiterführende Beratung und Begleitung von Schulverweigerinnen/-verweigerern und Schulabbrückerinnen/-abbrüchern (an den BVJ's in Göppingen und Geislin-

Schulbezogene Beratungs- und Bildungsarbeit

gen, an der Waldeckschule Göppingen–Jebenhausen, Haier–schule Faurndau, Staufeneckschule Salach und Silcherschule in Eislungen).

- | | |
|----------------------------|--|
| Qualifizierung | ➤ Future setzt im Rahmen von Projektarbeit Qualifizierungsangebote für junge Menschen mit brüchigen Schulkarrieren und fehlenden Bildungsabschlüssen (z.B. Qualifizierung in den Bereichen Hauswirtschaft, Handwerk, Gartenbau, mit grundsätzlicher Schulung im Bereich Sozialkompetenzen) um. |
| Kooperation und Vernetzung | ➤ Kooperation und Vernetzung mit allen relevanten Institutionen und Diensten im Übergang Schule – Beruf. |
| Experten/–innenrolle | ➤ Wahrnehmung einer Experten/–innenrolle im Bereich Jugendberufshilfe und Informationsweitergabe gewonnener Erkenntnisse. |

Die Arbeitsschwerpunkte werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bedarfsgerecht ausgestaltet/verändert.

Zur Zielgruppe von Jugendberufshilfe Future gehören insbesondere

- | | |
|-------------|---|
| Zielgruppen | <ul style="list-style-type: none"> ➤ BVJ/BEJ/BFS–Schüler/–innen, Schüler/–innen ab Klasse 8 der Haupt– und Werkrealschulen und der Förderschulen, insbesondere Schulverweiger/–innen und Schulabbrecher/–innen ➤ Ausbildungs– und Maßnahmeabbrecher/–innen ➤ Junge Langzeitarbeitslose bis 27 Jahre und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen ➤ Jugendliche, sowie junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen |
|-------------|---|

2.7.2 Fördervoraussetzungen

- | | |
|------------|---|
| Konzeption | Future verfügt über eine aktuelle Konzeption. Ein Jahresbericht wird bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorgelegt. Er beinhaltet einen Verwendungs– und Tätigkeitsnachweis. Der Träger berichtet regelmäßig über die Tätigkeiten von Future im Jugendhilfeausschuss. |
|------------|---|

2.7.3 Höhe der Zuschüsse

- | | |
|-------------------------|--|
| Personalkostenpauschale | Der Landkreis fördert Future mit einer jährlichen Personalkostenpauschale in Höhe von 27.000,00 €. |
|-------------------------|--|

2.7.4 Verfahren

- | | |
|--------|--|
| Antrag | Der Träger stellt zu Beginn des Jahres einen formlosen schriftlichen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses. |
|--------|--|

3 Personalkostenzuschüsse

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1.1 Zielsetzung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

§ 11 SGB VIII

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Komm-Struktur,
Prinzip der Freiwilligkeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Arbeitsbereich

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „offene Kinder- und Jugendarbeit“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Beschäftigungsumfang der Fachkraft

	Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
berufliche Qualifikation	Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
Ausnahmeregelungen	Ausnahmeregelungen, insbesondere bei den Jugend- und Heimerzieher/-innen, sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
Bestandsschutz	Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „offene Kinder- und Jugendarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.
Nichtgewährung des Zuschusses	Der Zuschuss wird nicht gewährt <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist, - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden, - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.
Co-Finanzierung	Die örtliche Kommune bezuschusst mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle(n). Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:
Standards der offenen Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird.

- In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.
- Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.
- Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

örtliche Bedarfsplanung – JAMP

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird. Soweit der kommunale Träger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Träger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 8.500 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.

Festbetragsfinanzierung für neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen

Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.01.2013 für neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen.

Besitzstandswahrung für vorhandene Stellen Für Stellen, die zum 01.01.2013 vorhanden sind, übernimmt der Landkreis weiterhin 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt+ Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Es gilt das bisherige Verfahren (siehe Anlage 1).

3.1.1.4 Verfahren

Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Städte und Gemeinden können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Träger nicht identisch sind, gibt der Träger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

Antragstellung Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.

Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Kalenderjahr.

Antragsfristen Bewilligungszeitraum Kalenderjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. Dezember 2013)

Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2013 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2013, die Mittel werden zum 01.10.2013 ausbezahlt.

Bewilligungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2014 (01. Januar – 31. Dezember des laufenden Jahres)

Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. März vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Juni, die Mittel werden zum 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Änderungsmeldungen Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.

Verwendungsnachweis Dem Landkreis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.03. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Tätigkeitsbericht Der Tätigkeitsbericht kann auch ein Jahresbericht oder Bericht für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen.

3.2 Jugendsozialarbeit

3.2.1 Schulsozialarbeit

3.2.1.1 Definition und rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist und von allen Beteiligten in der Schule in Anspruch genommen werden kann und soll. Das Angebot der Schulsozialarbeit sollte verlässlich und ohne Umstände erreichbar und im schulischen Alltag der Kinder und Jugendlichen präsent sein.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle Schulen.

3.2.1.2 Zielsetzung

Schulsozialarbeit hat das Ziel Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, wobei sie ressourcenorientiert arbeitet. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung von

- Mitbestimmung und Eigenverantwortung,
- Selbständigkeit,
- Selbstbewusstsein,
- sozialen Kompetenzen,
- demokratischen Strukturen,
- gesellschaftlicher Verantwortung,
- sozialem Engagement,

die es ermöglichen, dass alle am Schulleben Beteiligten voneinander lernen.

Hilfestellung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/-innen, wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen können Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut werden.

ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe

Dies setzt die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner voraus, ebenso die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

Die Schulsozialarbeit gibt Eltern Hilfestellung und Unterstützung nicht nur bei der schulischen Förderung ihrer Kinder sondern auch bei der familiären Erziehung.

Die nachfolgenden Ziffern 3.2.1.3 Fördervoraussetzungen und 3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse orientieren sich maßgeblich an den Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.1.3 Fördervoraussetzungen

Bedarfsplanung	Der Landkreis Göppingen fördert die Durchführung von Schulsozialarbeit entsprechend dem vor Ort ermittelten und abgestimmten Bedarf. Hierfür bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Schulträgers.
Vernetzung	Vernetzungen in der Schule, Vernetzungen im Gemeinwesen sowie Vernetzungen auf Kreisebene sind zu bilden.
Offene Jugendarbeit	Der Ausbau der Schulsozialarbeit darf nicht zu Lasten eines bedarfsgerechten Angebots bzw. des Ausbaus der offenen Jugendarbeit erfolgen. Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.
Beschäftigungsumfang der Fachkraft	Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft kann an bis zu drei Schulen eingesetzt werden.
Stellenumfang	Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

berufliche
Qualifikation

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

Ausnahmeregelungen

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Bestandsschutz

Der Zuschuss wird nicht gewährt

Nichtgewährung des
Zuschusses

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist,
- für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden,
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Eltern- und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller öffentlichen Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Schulträger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Zuwendungs-
empfänger

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 16.700 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.

Festbetrags-
finanzierung

3.2.1.5 Verfahren

Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind die Schulträger. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Schulträger können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.
Antragstellung	Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr.
Antragsfristen	<u>Bewilligungszeitraum 01. Januar – 31. Juli 2012</u>
Bewilligungszeiträume	Der Antrag für die im Bewilligungszeitraum besetzten Stellen muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden im Oktober/November 2012 ausbezahlt. <u>Bewilligungszeitraum Schuljahr 2012/2013 (01. August 2012 – 31. Juli 2013)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden je anteilig, 60 Prozent im November 2012 und 40 Prozent im Mai 2013, ausbezahlt. <u>Bewilligungszeiträume ab dem Schuljahr 2013/2014 (01. August – 31. Juli des Folgejahres)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. Juli vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Oktober, die Mittel werden im März des Folgejahres ausbezahlt. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
Änderungsmeldungen	Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.
Verwendungsnachweis	Dem Landkreis ist nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens 31.10. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
Inkrafttreten/ Befristung	Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 gültig.

3.2.2 Mobile Kinder- und Jugendarbeit

3.2.2.1 Zielsetzung

Mobile Jugendarbeit/Streetwork wird als Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gesehen. Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit

Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und entwickelt bedarfsgerechte Angebote, welche diese zu Selbstbestimmung, Verantwortung und sozialem Engagement befähigen. Sie kümmert sich insbesondere um sozial benachteiligte junge Menschen, welche in erhöhtem Maße auf Unterstützungen angewiesen sind. Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter junger Menschen

Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, die Lebenssituation dieser jungen Menschen nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork sucht überwiegend nachmittags und abends, sowie an Wochenenden, den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dies können ganz unterschiedliche Zielgruppen sein, wie z.B. Straßenkinder, Drogenabhängige, AIDS-Infizierte, Obdachlose. Mobile Jugendarbeit/Streetwork bezieht in ihre Arbeit das Gemeinwesen ein und versteht es, die Belange der Anwohner und Mitbürger in den unterschiedlichsten Bereichen zu berücksichtigen. Zielgruppen

3.2.2.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „mobile Kinder- und Jugendarbeit“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Beschäftigungsumfang der Fachkraft

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der mobilen Kinder- und Jugendarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. berufliche Qualifikation

Ausnahmeregelungen	Ausnahmeregelungen, insbesondere bei den Jugend- und Heimerzieher/-innen, sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
Bestandsschutz	Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „mobile Kinder- und Jugendarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.
Nichtgewährung des Zuschusses	Der Zuschuss wird nicht gewährt <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist, - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden, - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Eltern- geld und zur Elternzeit (Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.
Co-Finanzierung	Die örtliche Kommune bezuschusst mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle(n). Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.
Konzeption	Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für Mobile Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. Sie ist zwischen Träger und Auftraggeber abgestimmt.
Stellen- oder Aufgabenbeschreibung	In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.
Überprüfung der Zielerreichung	Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

Örtliche Bedarfsplanung

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen, in denen mobile Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird. Soweit der kommunale Träger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Träger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 8.500 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.

Festbetragsfinanzierung für neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen

Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.01.2013 für neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen.

Für Stellen, die zum 01.01.2013 vorhanden sind, übernimmt der Landkreis weiterhin 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt+ Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Es gilt das bisherige Verfahren (siehe Anlage 2).

Besitzstandswahrung für vorhandene Stellen

3.2.2.4 Verfahren

Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Städte und Gemeinden können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Träger nicht identisch sind, gibt der Träger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

Antragsberechtigung

Antragstellung	<p>Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.</p> <p>Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Antragsfristen Bewilligungszeiträume	<p><u>Bewilligungszeitraum Kalenderjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. Dezember 2013)</u></p> <p>Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2013 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2013, die Mittel werden zum 01.10.2013 ausbezahlt.</p> <p><u>Bewilligungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2014 (01. Januar – 31. Dezember des laufenden Jahres)</u></p> <p>Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. März vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Juni, die Mittel werden zum 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.</p> <p>Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.</p>
Änderungsmeldungen	<p>Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Dem Landkreis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.03. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.</p>
Tätigkeitsbericht	<p>Der Tätigkeitsbericht kann auch ein Jahresbericht oder Bericht für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen.</p>

4 Bezuschussung von Angeboten und Projekten

4.1 Projekte und Veranstaltungen

4.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendbildung in der Jugendarbeit. Musizieren, Theater, Sport und Spiel sind wichtige Aspekte der Jugendarbeit. Angebote in diesem Bereich

Förderung der Kinder- und Jugendbildung

- leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit
- erschließen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft
- befähigen zum differenzierten Umgang mit Kultur
- ermutigen zu eigenem kreativen Handeln in den Bereichen Musik, Tanz, Spiel, Rhythmik, Theater, Literatur, Bildende Kunst, Fotografie, Film, Video und Computerarbeit
- entwickeln die Fähigkeit eigene und fremde Meinungen zu reflektieren und fördert die Toleranz gegenüber anderen Ausdrucksformen
- fördern die Kritikfähigkeit gegenüber kommerziellen und tendenziösen Angeboten und unterstützt eine differenzierte und kritische Sichtweise bezüglich den verschiedenen Aspekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- aktivieren Kreativität, soziales Verhalten und Leistungswillen
- fördern den Gemeinschaftssinn und die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen. Dazu gehören z.B. Sportturniere, Jugendmusikwettbewerbe, Foto und Vorlesewettbewerbe und Ausstellungen unter besonderer Thematik.

4.1.2 Fördervoraussetzungen

begrenzten Zeitraum Gefördert werden Projekte oder Veranstaltungen von Trägern entsprechend der Richtlinie 1 „Allgemeine Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze“, die in einem begrenzten Zeitraum stattfinden und oben genannte Ziele verfolgen.

Um eine Förderung zu erhalten, muss der Träger mindestens einen Eigenanteil in Höhe von 10 % erbringen.

4.1.3 Höhe der Zuschüsse

Beteiligung an den Ausgaben eines Projektes Der Landkreis beteiligt sich an den Ausgaben eines Projektes, einer Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe. Die Höhe der Maximalförderung ist abhängig von der Höhe der Gesamtausgaben abzüglich des 10 %igen Eigenanteils sowie abzüglich der zu erwartenden Einnahmen für das Projekt.

Gesamtausgaben	Pauschalförderung durch den Landkreis
bis 500 €	50 %
bis 1.000 €	30 % +
bis 2.500 €	15 % +
mehr als 2.500 €	5 % +

Berechnungsbeispiel Der Zuschuss berechnet sich anhand oben genannter Staffelung wie folgt: Betragen die Gesamtkosten eines Projektes z.B. 1.400 € dann setzt sich der Zuschuss zusammen aus 50 % von 500 €, aus 30 % von 500 € sowie aus 15 % von 400 €, d.h. Zuschusshöhe 460 €.

Jugenddachverbände sowie die Stadt- und Ortsjugendringe, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können keine Förderung nach der Richtlinie 2.2 erhalten.

4.1.4 Verfahren

Förderantrag Der Förderantrag (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes schriftlich beim Kreisjugendamt zu stellen.

Der Antrag beinhaltet folgende Informationen:

- Kurze Projektbeschreibung,
- Art und Ort des Projektes,
- Veranstalter,
- Zielgruppe.

Dem Antrag ist ein vorläufiger Finanzierungsplan beizulegen. Finanzierungsplan

Der Träger erhält kurz nach Eingang des Antrags einen vorläufigen Bewilligungsbescheid durch das Kreisjugendamt. Bewilligungsbescheid

Die Abrechnung (siehe Abrechnungsformular) muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projekts vorliegen. Eine Fristverlängerung ist nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt möglich. Abrechnung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Abrechnung mit Kopien der Belege, aus denen die Einnahmen und Ausgaben eindeutig hervorgehen. Auszahlung

4.2 Spielmobil

4.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis fördert den Einsatz und die pädagogische Betreuung von Spielmobilen.

„fahrender Spielplatz“ Ein Spielmobil stellt ein differenziertes pädagogisches Konzept als „fahrender Spielplatz“ in den Städten und Gemeinden dar. Es bietet Möglichkeiten, um Kontakte zu knüpfen und durch Spiel Gemeinschaft zu fördern. Ausgestattet mit unterschiedlichen Spiel- und Bastelmaterialien werden beim Einsatz von Spielmobilen Phantasie, Kreativität und körperliches Geschick von Kindern angeregt.

Seinen Einsatz kann das Spielmobil unter anderem auch bei Spielfesten, Freizeiten, Vereins- und Gemeindefesten finden.

4.2.2 Fördervoraussetzungen

Förderberechtigt sind der Kreisjugendring Göppingen e.V., die Stadt- und Ortsjugendringe sowie die im Landkreis tätigen Jugenddachverbände.

4.2.3 Höhe der Zuschüsse

Personalkosten Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den Personalkosten für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen einer Spielaktion, soweit diese nicht von Dritten ganz oder teilweise übernommen werden.

Pro Spielaktion kann für maximal 8 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ein Zuschuss beantragt werden. Pro Mitarbeiter/-in wird ein Zuschuss in Höhe von 9,00 € pro Tag gewährt.

Sachkosten Außerdem gewährt der Landkreis Zuschüsse zu den Sachkosten für vorhandene Spielmobile bis zu 1.230,00 € pro Jahr.

4.2.4 Verfahren

Personalkostenabrechnung Die Personalkostenabrechnung (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aktion vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Personalkostenabrechnung.

Die Gesamtsachkostenabrechnung (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres beim Kreisjugendamt vorzulegen. Die Sachkosten sind anhand von Belegen nachzuweisen. Sachkosten, die im Monat Dezember entstanden sind, können im darauf folgenden Jahr abgerechnet werden.	Gesamtsachkostenabrechnung
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Sachkostenabrechnung, aus welcher der Abmangel eindeutig hervorgeht. Einnahmen sind nachzuweisen und werden ggf. mit dem Zuschussbetrag verrechnet.	Auszahlung
Für die Anschaffung von neuen Spielmobilen muss vorher ein Antrag auf Förderung der Sach- und Personalkosten beim Kreisjugendamt gestellt werden.	Neuanschaffung

4.3 Jugendfreizeiten

4.3.1 Zielsetzung

günstige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien und an den Wochenenden. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

Die Freizeiten sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

4.3.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Jugendfreizeiten innerhalb Europas, welche von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder der außerschulischen Jugendbildung aus dem Landkreis Göppingen angeboten werden.

4.3.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren sowie behinderte Kinder und Jugendliche
Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 – 17 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben. Behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Göppingen werden bis zu einem Alter von 21 Jahren bezuschusst. Die Leiterin / der Leiter muss volljährig sein. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Dauer der Freizeiten
Für Jugendfreizeiten mit mindestens 3 Tagen und höchstens 21 Tagen Dauer wird ein Zuschuss von je 2,00 € je Tag und Teilnehmer/-in gewährt (inklusive An- und Abreisetag).

Bezuschussung von Betreuer/-innen
Leiter/-innen und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt.
Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher (Schwerbehinderten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) kann in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

4.3.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Antrag Beendigung der Maßnahme zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Teilnahmezeitraum (von – bis), Anzahl der Tage und Kennzeichnung der Teilnehmer/-innen mit Behinderung
- Betreuerliste mit Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Auszahlung

4.4 Familienfreizeiten

4.4.1 Zielsetzung

qualifizierte Familien- bildungs- und Ge- sprächsangebote	Familienfreizeiten dienen dazu, dass Eltern gemeinsam mit ihren Kindern Gelegenheit haben, sich zu erholen und gemeinsam etwas zu unternehmen. Unter qualifizierter Anleitung erhalten sie Anregungen, Ideen und Motivationshilfen. Eine Betreuung sorgt dafür, dass auch die Eltern Raum für Erholung und Entspannung haben. Im Rahmen einer Familienfreizeit können qualifizierte Familienbildungs- und Gesprächsangebote z.B. zu Erziehungs- oder Gesundheitsfragen durch die Familien genutzt werden. Über diesen Weg sollen Fähigkeiten und Ressourcen zur Eigenaktivität der Familien in ihrer Freizeit gefördert werden.
Ferienangebote	Familienfreizeiten sind Ferienangebote, die besonders für Eltern und deren Kinder mit geringem Einkommen sowie für allein erziehende Eltern und deren Kinder geeignet sind.

4.4.2 Fördervoraussetzungen

Familienfreizeiten innerhalb Europas	Der Landkreis fördert Familienfreizeiten innerhalb Europas, welche von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII aus dem Landkreis Göppingen angeboten werden.
pädagogische Fach- kraft	Die Freizeit muss durch eine pädagogische Fachkraft geleitet werden.
Plätze für das Kreisju- gendamt	Bis zu 10 % der Plätze sollen im Bedarfsfall dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes (ASD) bzw. den fachlichen Leiterinnen der Familientreffs für die Vermittlung von Familien mit Kindern und Jugendlichen aus sozial und finanziell schwächer gestellten Familien zur Verfügung gestellt werden.
	Die Ausschreibung für die Familienfreizeit ist rechtzeitig vor Anmeldeabschluss an das Kreisjugendamt zu schicken.

4.4.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern	Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 0 – 17 Jahren sowie deren Eltern (Mutter und/oder Vater) gewährt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben. Behinderte Kinder, Jugendliche
---	---

und junge Erwachsene aus dem Landkreis Göppingen werden bis zu einem Alter von 21 Jahren bezuschusst.

Für Familienfreizeiten von mindestens 4 Tagen und höchstens 21 Tagen Dauer wird ein Zuschuss von je 2,00 € je Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer (Eltern / Kinder) gewährt (inklusive An- und Abreisetag). Dauer

Leiter/-in und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Betreuer/-innen

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher (Schwerbehinderten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) kann in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

4.4.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Teilnahmezeitraum (von – bis), Anzahl der Tage und Kennzeichnung der Teilnehmer/-innen mit Behinderung
- Betreuerliste mit Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen. Auszahlung

4.5 Stadtranderholungen

4.5.1 Zielsetzung

Freizeitgestaltung in den Ferien Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre steigt der Bedarf nach wohnortnahen, günstigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor allem in den Ferien. Ziel soll sein, Kindern und Jugendlichen Erlebnis- und Erfahrungsräume mit Gleichaltrigen zu eröffnen und ein Betreuungsangebot für die schulfreie Zeit zu gewährleisten.

integrativer Charakter Die Stadtranderholungen sollen einen integrativen Charakter haben und allen Kinder und Jugendlichen ein gemeinsames Lern- und Erlebnisfeld eröffnen.

Als Stadtranderholung sind in der Regel jene Freizeitangebote zu verstehen, bei denen die Teilnehmer/-innen über die Dauer des Tages an einem bestimmten Ort betreut werden, während die Übernachtung zu Hause erfolgt.

4.5.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert Stadtranderholungsmaßnahmen im Landkreis Göppingen von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus dem Landkreis Göppingen.

Plätze für das Kreisjugendamt Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Bis zu 10 % der Plätze müssen dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes (ASD) für die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen aus sozial und finanziell schwächer gestellten Familien zur Verfügung gestellt werden.
Die Ausschreibung für die Stadtranderholung ist rechtzeitig vor Anmeldeschluss an das Kreisjugendamt zu schicken.
- Eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung der Maßnahme ist erforderlich, aus der die pädagogische Zielsetzung hervorgeht. Die Konzeption muss so ausgerichtet sein, dass die Stadtranderholung für Mädchen und Jungen gleichermaßen attraktiv ist.
- Der/die Leiter/-in muss volljährig sein. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Mindestdauer 4 Tage
- Höchstdauer 21 Tage

4.5.3 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche von 6 – 15 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben sowie für den/die Leiter/-in und die Betreuer/-innen gewährt. Behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Göppingen haben bis zu einem Alter von 21 Jahren Anspruch auf Förderung.

Zuschüsse für Kinder und Jugendliche sowie für Leiter/-in und Betreuer/-innen

Der Träger erhält pro Teilnehmer/-in und Tag einen Zuschuss von 2,00 €. Leiter/-in und Betreuer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben, werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 11 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher (Schwerbehinderten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) kann in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

4.5.4 Verfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag (siehe Antragsformular) bis 01.04. eines Jahres zu stellen.

Antrag

Dem Antrag ist eine Konzeption oder eine schriftliche Darstellung beizulegen.

Konzeption

Die Abrechnung (siehe Abrechnungsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Abrechnung

Der Abrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Teilnahmezeitraum (von – bis), Anzahl der Tage und Kennzeichnung der Teilnehmer/-innen mit Behinderung
- Betreuerliste mit Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum
- Programm

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

Auszahlung

4.6 Aus- und Fortbildungen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

4.6.1 Zielsetzung

Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs

Die Mitarbeiter der Verbände und anderer Einrichtungen werden durch spezielle Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Es sind künftig verstärkt Hilfen für die Gewinnung von Jugendleiter/-innen-Nachwuchs und deren Aus- und Fortbildung anzubieten. Es werden im Sinne dieser Richtlinie nur solche Veranstalter gefördert, die Mitglied im Kreisjugendring sind.

4.6.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert nur Lehrgänge, die jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten.

4.6.3 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer/-in bei

- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm 1,00 € pro Tag.
- eintägigen Lehrgängen mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm 2,00 € pro Tag.
- bei mehrtägigen Lehrgängen, wenn jeder Tag mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm enthält 2,00 € pro Tag.
- bei Lehrgängen, die an einem Wochenende (von Freitag bis Sonntag) stattfinden und mindestens 10 Stunden Lehrgangsprogramm haben, 4,00 € pro Wochenende. Lehrgangsteilnehmer/-innen, die mindestens 5 Stunden am Lehrgangsprogramm teilgenommen haben, erhalten 2,00 €.

Alter der Teilnehmer/-innen

Zuschüsse können nur an Lehrgangsteilnehmer/-innen gewährt werden, die mindestens 14 Jahre alt sind und die ihren Wohnsitz im Landkreis Göppingen haben.

Dauer der Lehrgänge

Lehrgänge werden grundsätzlich nur bis zu 10 Tagen ohne Unterbrechung gefördert.

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen

Jugendleiter/-innen und Betreuer/-innen werden in Höhe von 5,00 € pro Tag bezuschusst, wenn der Anteil der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren am Lehrgang mindestens 50 % beträgt. Ausgeschlossen davon sind eintägige Lehrgänge mit mindestens 2,5 Stunden.

Es wird der Betreuungsschlüssel von 11 Jugendlichen zu einem Betreuer zugrunde gelegt. Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf die Anzahl der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren.

Für die Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen wird ein Betreuungsschlüssel von einem/einer Betreuer/-in zu 3 Kindern und Jugendlichen zugrunde gelegt. Eine Bezuschussung von Betreuer/-innen schwer behinderter Kinder und Jugendlicher (Schwerbehinderten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) kann in Absprache mit dem Kreisjugendamt erfolgen.

Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen

Externe Referenten werden nicht bezuschusst.

4.6.4 Verfahren

Der Antrag (siehe Antragsformular) ist bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu stellen. Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Teilnahmezeitraum (von – bis), Anzahl der Tage und Kennzeichnung der Teilnehmer/-innen mit Behinderung
- Leiter- und Betreuerliste mit Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum
- Lehrgangsprogramm nach Stunden aufgeschlüsselt

5 Sonstige Förderbeschlüsse

5.1 Göppinger Theatertage und Förderpreis

5.1.1 Göppinger Theatertage

5.1.1.1 Zielsetzung

Der Landkreis unterstützt die Auseinandersetzung junger Menschen mit dem Theater. Dabei sollen auch Anregungen zum eigenen Gestalten gegeben werden.

Zielgruppen sind Amateurtheatergruppen und Schultheatergruppen

Diese Ziele sollen mit der Veranstaltung der Internationalen Göppinger Theatertage durch den Landkreis erreicht werden. Die Göppinger Theatertage werden im zweijährlichen Turnus durchgeführt. Zielgruppen sind Amateurtheatergruppen aus dem In- und Ausland. Ebenso werden Schultheatergruppen aus dem Landkreis Göppingen in geeigneter Form angesprochen.

Der Landkreis ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater, im Bund Deutscher Amateurtheater sowie im Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e.V..

5.1.1.2 Höhe der Zuschüsse

Sach- und Personalkosten

Der Landkreis und der Freundeskreis Göppinger Theatertage sind Veranstalter der Göppinger Theatertage. Der Landkreis bestellt für die Durchführung eine Fach- und Organisationsleitung. Er trägt die Sach- und Personalkosten, dazu gehören vor allem die Fahrtauslagen sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer.

Dem Landkreis fließen die Einnahmen aus den Veranstaltungen zu. Eintrittsgelder werden von der Verwaltung des Kreisjugendamtes festgelegt.

5.1.1.3 Verfahren

Antrag

Die Göppinger Theatertage werden vom Landkreis ausgeschrieben. Die Theatergruppen stellen entsprechend der Ausschreibung einen schriftlichen formlosen Antrag auf Teilnahme. Weitere Antragsunterlagen werden in der Ausschreibung festgelegt.

Die Gruppen werden vom Kreisjugendamt im Einvernehmen mit der Fachleitung für die Teilnahme an den Göppinger Theatertagen ausgewählt. Hierüber werden die Gruppen schriftlich informiert. Die teilnehmenden Gruppen erhalten kostenfrei Unterkunft und Verpflegung sowie einen Zuschuss zu den Fahrtkosten.

Zulassungsverfahren

Die Zuschüsse werden in der Regel nach Beendigung der Göppinger Theatertage ausbezahlt.

Auszahlung

5.1.2 Förderpreis Göppinger Theatertage

5.1.2.1 Zielsetzung

Der Landkreis Göppingen veranstaltet seit 1963 die Göppinger Spiel- tage – 1990 in Göppinger Theatertage umbenannt. Es handelt sich hierbei um einen traditionellen Treffpunkt für Amateurtheatergrup- pen. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit für Theaterbegeisterte An- regungen, Erfahrungen, Gedanken und Ideen auszutauschen, aber auch in freundschaftlicher Verbundenheit dem Publikum ein hohes Niveau an Amateurtheater zu bieten.

Geldpreis Der Landkreis Göppingen unterstützt dieses Bemühen. Besondere Zuschüsse sollen im Turnus der Göppinger Theatertage, entspre- chend der nachfolgenden Richtlinien, durch einen Geldpreis hono- riert werden.

5.1.2.2 Höhe des Förderpreises

Förderpreis Der Förderpreis wird aus dem Landkreishaushalt mit maximal 2.500,00 € zur Verfügung gestellt.

5.1.2.3 Verteilerausschuss

Der Verteilerausschuss besteht aus

- zwei Mitgliedern der Fachleitung und
- zwei Vertretern/-innen des Kreisjugendamts.

5.1.2.4 Förderrichtlinien

Gruppen bzw. Einzel- personen Der Preis kann an Gruppen bzw. Einzelpersonen aus der Mitte der Amateurtheatergruppen als Ganzes oder in höchstens drei Teilen, die unterschiedlich groß sein können, vergeben werden.

Preisträger/-innen können Gruppen bzw. Akteure sein, die

- durch kooperative Arbeit auffallen
- innovativ oder originell im Amateurtheater arbeiten
- durch besonders kontinuierliche Theaterarbeit auffallen
- sich um Aus- und Fortbildung im Amateurtheater bemühen
- sich in ihrer Arbeit weiterentwickeln.

6 Anlagen

Anlage 1

Stand: 01.01.2010

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1.1 Zielsetzung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

§ 11 SGB VIII

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Komm-Struktur,
Prinzip der Freiwilligkeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Arbeitsbereich

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen:

Anstellung von Fachkräften

- Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen,
- Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen,
- besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen,
- pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:

- | | |
|------------------------------------|--|
| Standards der offenen Jugendarbeit | <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. - In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert. - Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet. - Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt. |
|------------------------------------|--|

örtliche Bedarfsplanung – JAMP

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Personalausgaben

3.1.1.4 Verfahren

Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Zuschussanträge

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt. Personalkostenabrechnung

Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres ausgezahlt. Abschlagszahlung

Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.

Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorgenannten Standards gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Berichte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen. Tätigkeitsbericht

Anlage 2

Stand 01.01.2010

3.2.2 Mobile Kinder- und Jugendarbeit**3.2.2.1 Zielsetzung**

Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit/Streetwork wird als Aufgabengebiet der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gesehen.
Verbesserung der Lebenssituation benachteiligter junger Menschen	Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und entwickelt bedarfsgerechte Angebote, welche diese zu Selbstbestimmung, Verantwortung und sozialem Engagement befähigen. Sie kümmert sich insbesondere um sozial benachteiligte junge Menschen, welche in erhöhtem Maße auf Unterstützungen angewiesen sind. Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel, die Lebenssituation dieser jungen Menschen nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern.
Zielgruppen	Mobile Jugendarbeit/Streetwork sucht überwiegend nachmittags und abends, sowie an Wochenenden, den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dies können ganz unterschiedliche Zielgruppen sein, wie z.B. Straßenkinder, Drogenabhängige, AIDS-Infizierte, Obdachlose. Mobile Jugendarbeit/Streetwork bezieht in ihre Arbeit das Gemeinwesen ein und versteht es, die Belange der Anwohner und Mitbürger in den unterschiedlichsten Bereichen zu berücksichtigen.

3.2.2.2 Fördervoraussetzungen

Anstellung von Fachkräften	Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen: <ul style="list-style-type: none"> - Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen, - Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen, - Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen, - besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen - pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.
----------------------------	---

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für Mobile Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. Sie ist zwischen Träger und Auftraggeber abgestimmt.

Konzeption

In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.

Stellen- oder Aufgabenbeschreibung

Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.

Überprüfung der Zielerreichung

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

Örtliche Bedarfsplanung

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.2.2.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben).

Personalausgaben

3.2.2.4 Verfahren

Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.

Zuschussanträge

Personalkostenabrechnung	Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt.
Abschlagszahlung	Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres ausgezahlt. Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.
Tätigkeitsbericht	Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorangenannten Fördervoraussetzungen gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Berichte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen.